

Nr. 18 / 2017 Mosel

Trier/Grevenmacher, 06.12.2017

ID-Nr. 2763/2017 (nach ELWIS)

Schifffahrtspolizeiliche Anordnung

1. Das Rückwärtsfahren ist zwischen der Saarmündung (Mosel-km 200,810) und der Schleuse Apach (Mosel-km 242,200) verboten. Diese Regelung gilt nicht innerhalb von Häfen, Liegestellen, Lade- und Löschplätzen sowie auf Reeden.
2. Abweichend von Nummer 1 Satz 1 dürfen Fahrzeuge rückwärts fahren, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) die Fahrzeuge müssen mit einem Bugstrahlruder ausgestattet sein und dieses während der Rückwärtsfahrt benutzen.
 - b) Die Fahrzeuge dürfen nur rückwärts fahren, wenn dies ohne besondere Gefahr möglich ist und andere Fahrzeuge nicht gefährdet oder gezwungen werden ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit unvermittelt zu ändern.
 - c) Vor Antritt der Rückwärtsfahrt muss das Fahrzeug mit den an jedem Ende der Stauhaltung befindlichen Schleusen Verbindung aufnehmen, sich über die Verkehrslage unterrichten lassen und mitteilen auf welcher Strecke (von Mosel-km bis Mosel-km) die Rückwärtsfahrt erfolgen wird.
 - d) Während der Fahrt muss das rückwärts fahrende Fahrzeug regelmäßig über Kanal 10 die übrige Schifffahrt auf das rückwärts fahrende Fahrzeug unter Angabe der Fahrzeugart, Namen, Fahrtrichtung und Standort aufmerksam machen. Bei Bedarf ist das Schallzeichen "Meine Maschine geht rückwärts" nach Anlage 6 der MoselSchPV zu geben.
3. Die Rückwärtsfahrt darf nicht bei Nacht, unsichtigem Wetter, bei Wasserständen oberhalb der Hochwassermarken I oder zum Schleusen durchgeführt werden.

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Trier

Service de la navigation

Im Auftrag

Le Chef du Service de la navigation

KÜRTEH

Michael Schmitz